

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 RE 19/14 B

L 2 R 187/12 (Hessisches LSG)
S 14 R 218/09 (SG Darmstadt)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 3. Juli 2014 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d , die Richterin Dr. G ü n n i k e r
und den Richter Dr. K o l o c z e k
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Hessischen Landessozialgerichts vom 21. Januar 2014 wird als unzulässig ver-
worfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu er-
statten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 21.1.2014 hat das Hessische LSG einen Anspruch des Klägers auf Nachzahlung der rückständigen freiwilligen Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung für die Zeit vom 1.7.2004 bis 31.8.2006 verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger Beschwerde beim BSG eingelegt. Er beruft sich auf einen Verfahrensfehler iS von § 160 Abs 2 Nr 3 SGG.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig, weil sie nicht formgerecht begründet ist.
- 4 Die Revision ist nur zuzulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG),
 - das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abweicht und auf dieser Abweichung beruht (aaO Nr 2) oder
 - ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (aaO Nr 3).
- 5 Derartige Gründe werden in der Beschwerdebegründung nicht nach Maßgabe der Erfordernisse des § 160a Abs 2 S 3 SGG dargetan. Die Beschwerde ist daher gemäß § 160a Abs 4 S 1 iVm § 169 SGG zu verwerfen.
- 6 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 1 SGG), so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 S 3 SGG) zunächst die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 S 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 7 Der Kläger rügt eine Verletzung des § 128 Abs 2 SGG.
- 8 Hierzu trägt er Folgendes vor: Er gehe insbesondere unter Berücksichtigung von zwei mit der Beklagten vorprozessual geführten Telefongesprächen, einer handschriftlichen Ergänzung im Zulassungsbescheid zur freiwilligen Versicherung vom 8.8.2006, einem in der Akte der Beklagten befindlichen Aktenvermerk bzw einer Aktennotiz und zwei Schriftsätzen der Beklagten davon



aus, dass sich die Beteiligten im Verfahren grundsätzlich darüber einig gewesen seien, eine Ratenzahlungsvereinbarung geschlossen zu haben. Es habe lediglich darüber Uneinigkeit bestanden, ob ihm, dem Kläger, die einzuhaltenden Zahlungsfristen bereits telefonisch mitgeteilt worden seien oder nicht, nachdem er das Schreiben der Beklagten vom 6.10.2006, in dem die Ratenzahlungstermine schriftlich fixiert worden seien, nicht erhalten habe. Die gegenteilige Auffassung des LSG, dass eine Ratenzahlungsvereinbarung nicht getroffen worden sei, sei für ihn überraschend gewesen. Das Berufungsgericht habe vor dem Urteil keinerlei Hinweise gegeben, dass es die Auffassung vertrete, eine Ratenzahlungsvereinbarung existiere nicht. Durch dieses Verhalten habe das LSG gegen § 128 Abs 2 SGG verstoßen, nach dem den Beteiligten die maßgeblichen Tatsachen und Beweisergebnisse, die das Gericht seiner Entscheidung zu Grunde legen wolle, mitgeteilt werden müssten.

- 9 Mit diesem Vorbringen bezeichnet der Kläger weder Tatsachen noch Beweisergebnisse, die ihm das Berufungsgericht nicht bekanntgegeben habe. Er rügt vielmehr, dass das LSG sein Urteil auf einen rechtlichen Gesichtspunkt gestützt habe, der zuvor nicht erörtert worden sei. Damit macht der Kläger eine Verletzung seines Anspruchs auf rechtliches Gehör iS des § 62 SGG, Art 103 Abs 1 GG durch Erlass einer Überraschungsentscheidung geltend.
- 10 Der Anspruch der Beteiligten auf rechtliches Gehör verpflichtet das Prozessgericht indes nur dann zu einer vorherigen Erörterung der für die richterliche Überzeugungsbildung möglicherweise leitenden Gesichtspunkte, wenn das Gericht einen bis dahin nicht erörterten rechtlichen oder tatsächlichen Gesichtspunkt zur Grundlage seiner Entscheidung macht und damit dem Rechtsstreit eine Wende gibt, mit der auch ein gewissenhafter Prozessbeteiligter selbst unter Berücksichtigung der Vielzahl vertretbarer Rechtsauffassungen nicht zu rechnen brauchte (vgl. zB BVerfGE 86, 133, 144 f; BSG vom 3.2.2010 - B 6 KA 45/09 B - Juris RdNr 7; BSG SozR 4-2500 § 103 Nr 6 RdNr 17). Dies ist nach der Beschwerdebegründung nicht anzunehmen.
- 11 Der Kläger selbst weist darauf hin, dass das LSG eine schriftliche Aussage des bei der Beklagten tätigen Zeugen S. eingeholt habe, die sich dazu verhält, ob der Kläger mit dem Zeugen über die Möglichkeit einer Ratenzahlung gesprochen habe und der Zeuge befugt gewesen sei, über die Ratenzahlung von freiwilligen Beträgen zu entscheiden. Stellt ein Prozessgericht aber Beweisfragen dieses Inhalts, muss ein gewissenhafter Prozessbeteiligter davon ausgehen, dass das Gericht nicht von dem Bestehen einer Ratenzahlungsvereinbarung ausgeht, sondern deren Existenz erst durch eine Beweisaufnahme klären will.
- 12 Es gibt auch keinen allgemeinen Verfahrensgrundsatz, der das Gericht verpflichten würde, die Beteiligten vor einer Entscheidung auf die in Aussicht genommene Beweiswürdigung hinzuweisen (BSG SozR 3-1500 § 112 Nr 2 S 3 und § 153 Nr 1 S 3). Anhaltspunkte dafür, dass im vorliegenden Fall ausnahmsweise etwas anderes gelten könnte, sind der Beschwerdebegründung nicht zu entnehmen. Der Kläger hat nicht vorgetragen, das Berufungsgericht habe in Gestalt des



gesamten Senats zunächst zu erkennen gegeben, die spätere Senatsentscheidung werde angesichts des bewiesenen Abschlusses einer Ratenzahlungsvereinbarung zu seinen Gunsten ausfallen, und habe dann trotz dieser Äußerung ohne Hinweis anders entschieden (*vgl hierzu BSG SozR 3-1500 § 112 Nr 2 S 4*).

- 13 Ein Verstoß des LSG gegen § 62 SGG, Art 103 Abs 1 GG ergibt sich schließlich auch nicht deshalb, weil das Gericht ohne vorherigen Hinweis einen rechtlichen Gesichtspunkt anders beurteilt habe als beide Beteiligten (§ 202 S 1 SGG iVm § 139 Abs 2 S 2 ZPO; *Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 10. Aufl 2012, § 62 RdNr 8b mwN*).
- 14 Zum einen hat der Kläger nicht dargetan, dass er und die Beklagte das Bestehen einer Ratenzahlungsvereinbarung angenommen haben. Er hat lediglich aufgezeigt, hiervon unter Berücksichtigung verschiedener Umstände auszugehen. Doch selbst wenn man den Vortrag des Klägers dahin verstände, dass die Beteiligten übereinstimmend davon ausgegangen seien, eine Ratenzahlungsvereinbarung geschlossen zu haben, ergäbe sich nichts zu seinen Gunsten. Denn in diesem Fall läge ein Hinweis des Gerichts, dieser Ansicht nicht folgen zu wollen, in der Durchführung der Beweisaufnahme.
- 15 Soweit der Kläger ferner eine Verletzung des § 128 Abs 1 S 1 SGG geltend macht, räumt er selbst ein, dass hierauf eine Nichtzulassungsbeschwerde nicht gestützt werden kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG).
- 16 Von einer weiteren Begründung wird abgesehen, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (*vgl § 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG*).
- 17 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 Abs 1 und 4 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)